

# ANTRAG FÜR DIE GENEHMIGUNG ZUM FÜHREN

(Anerkennur					nlüsse)
` 1. Angaben zur P			3		,
Familienname					
Vorname			geboren am/in		
Wohnanschrift			<b>'</b>		
Telefon			E-Mail		
2. Angaben zum	Studium				
Akademischer Grad					
Erworben an der Hochschule					
Ort/Land					
Studienrichtung					
Studiendauer	Jahre	in	☐ Vollzeit	☐ Teilzeit	☐ Fernstudium
3. Beizufügende	Unterlagen				
Folgende Unterlagen lieger a) eine Kopie des Reisepass b) eine amtlich oder notari des akademischen Grad c) eine amtlich oder notari d) die Übersetzungen in di Übersetzer angefertigt sinc e) einen Lebenslauf f) falls vorhanden: eine Bev 4. Sonstige Erklä	ses oder des Personalaus ell beglaubigte Kopie de es ell beglaubigte Kopie de e deutsche Sprache der d, der von einem deutsch wertung der Zentralstelle rungen	sweises / gg er ausländis r ausländisch ausländisch nen Gericht e für auslän	gfs. Nachweis übr chen Originalabs chen Originalfäch nen Dokumente z t ermächtigt wor ndisches Bildungs	er Namensänderu schlussurkunde ül ner- und Notenük zu b) und c), die v den ist. wesen (ZAB)	ber die Verleihung persicht von einem
					s ich den Antrag in keinem andere seite dieses Antragvordruckes zur
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers				
E Illianosta a	<b>D</b> ( ) (				

### 5. Hinweise zum Datenschutz

Wir verarbeiten Ihre Daten entweder auf Grundlage Ihrer Einwilligung, einer rechtlichen Verpflichtung, der Ausübung öffentlicher Aufgabenübertragung oder aufgrund unserer berechtigten Interessen. Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder dem Vertragsverhältnis. Sie haben u. a. das Recht hinsichtlich Ihrer personenbezogenen Daten auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Übertragung und Widerruf, soweit nicht gesetzliche Verpflichtungen oder Berechtigungen diesen Rechten entgegenstehen. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und den Ihnen zustehenden Rechten entnehmen Sie bitte den diesem Formular beigefügten Informationen zum Datenschutz.

Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers

## I. Allgemeine Hinweise:

Ein ausländischer Hochschulgrad kann gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Niedersachsen geführt werden, wenn er von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule aufgrund eines durch Prüfung abgeschlossenen Studiums verliehen worden ist. Der Berechtigte darf kraft Gesetzes den Grad in der verliehenen Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule führen.

Verliehene Form bedeutet, dass der Grad entsprechend der in der Originalurkunde verwendeten Form zu führen ist. Der Wortlaut des Grades in der deutschen Übersetzung stellt nicht die Originalform dar. Dem akademischen Grad ist der vollständige Name der verleihenden Hochschule beizufügen (z. B.: Ingeniero Mecanico, Universidad de Camagüey). Falls der akademische Grad nicht in lateinischer Schrift verliehen wurde, kann er gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 NHG in lateinische Schrift übertragen werden (Transliterierung), z. B. inzener-stroitel, Moskovskij gosudarstvennyj stroitelnyj universitet. Grade aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union können ohne Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 4 NHG findet eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad nicht statt (z. B. "Dipl.-Ing.). Hiervon gibt es eine Ausnahme: Anerkannten Spätaussiedlern sowie deren Ehegatten und Abkömmlingen kann die Führung eines vor der Aussiedlung verliehenen Grades in der Form des entsprechenden inländischen Hochschulgrades gestattet werden, sofern dieser gleichwertig ist. Zuständig für diese Genehmigung ist das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

# II. Hinweise zum Genehmigungsverfahren bei der Ingenieurkammer Niedersachsen

Die Ingenieurkammer Niedersachsen ist gemäß §§ 6 Nr. 5, 7 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG) für die Genehmigung zum Führen der **Berufsbezeichnung "Ingenieur"** zuständig. Die Ingenieurkammer Niedersachsen ist aber nur dann zuständig, wenn die Person, die den Antrag stellt, in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung hat oder ihren Beruf ganz oder teilweise in Niedersachsen ausübt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn an einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Ausbildungseinrichtung eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde, wenn zwischen der sich aus den Nachweisen ergebenden Berufsqualifikation und der in § 6 Nr. 1 NIngG genannten Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Nach § 6 Nr. 1 NIngG darf eine Person die Berufsbezeichnung "Ingenieur" führen, wenn sie im Inland an einer Hochschule ein Studium in einem Studiengang in einer technisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung, die zu mindestens 70 Prozent von den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik geprägt ist, mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren, oder an einer Hochschule ein Studium in einem Studiengang der Fachrichtung Agrar- oder Wirtschaftsingenieurwesen, die überwiegend von den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik geprägt ist, mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren erfolgreich abgeschlossen hat. Bei Ingenieurabschlüssen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erworben sind, können Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 NIngG in Betracht kommen.

Amtliche Beglaubigungen erhalten Sie durch deutsche Behörden (z. B. Gemeinde- oder Stadtverwaltung). Auch deutsche notarielle Beglaubigungen können vorgelegt werden. Die amtlichen Beglaubigungen müssen folgende Merkmale enthalten:

- einen Abdruck des Dienstsiegels
- der Beglaubigungsvermerk, der bescheinigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt
- die Unterschrift der beglaubigenden Person.

Für das Genehmigungsverfahren ist eine Gebühr nach der Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen zu entrichten. Das gilt nicht nur für einen positiven Bescheid sondern auch im Falle einer Antragsrücknahme oder Ablehnung.

Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Ingenieurkammer Niedersachsen. Die Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

#### Ansprechpartner:

Herr Koch, Tel. 0511 39789-19, alexander.koch@ingenieurkammer.de